

Teil 1



**FLUGHAFEN
HERINGSDORF**

ENTGELTORDNUNG

- Lande- und Abstellentgelt -

Flughafen Heringsdorf GmbH

17.10.2018

Verzeichnis der Lande- und Leistungsentgelte

Teil 1	Entgeltordnung/Lande- und Abstellentgelt
Teil 2	Abfertigungsentgeltordnung
Teil 3	Sonderleistungen
Teil 4	Anlage Leistungsbeschreibung

1. Landeentgelte für Luftfahrzeuge

Für jede Landung eines Luftfahrzeuges sind folgende Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an die Flughafen Heringsdorf GmbH (im weiteren FH HDF genannt) zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig.

- 1.1 Schuldner des Landeentgeltes sind:
 - a) Luftverkehrsgesellschaften, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wurde,
 - b) Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline - Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wurde (Code Sharing).
 - c) der Luftfahrzeughalter,
 - d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.
- 1.2 Das Landeentgelt unterteilt sich in das gewichtsabhängige Landeentgelt und im gewerblichen Luftverkehr zusätzlich nach der Zahl der sich bei der Landung an Bord befindlichen Passagiere.
Kinder unter zwei Jahren ohne Anspruch auf einen Sitzplatz werden nicht einbezogen.
- 1.3 Das Landeentgelt wird nach der in amtlichen Unterlagen des Luftfahrzeuges eingetragenen maximal möglichen Abflugmasse (MTOW) berechnet. Der Luftfahrzeughalter hat zur Berechnung des Landeentgeltes die MTOW seines Luftfahrzeuges nachzuweisen. Bis dahin wird die für diesen Luftfahrzeugtyp höchste bekannte MTOW für die Berechnung verwendet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.
- 1.4 Ein Landeentgelt ist auch bei einer Pistenberührung mit unmittelbar anschließendem Start zu entrichten. Für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen, wird kein Landeentgelt erhoben.
- 1.5 Der zweimalige Anflug innerhalb von 24 Stunden an den Flughafen ohne Landung (low approach) oder tiefer Überflug gilt als eine Landung im Sinne der Berechnung des Landeentgeltes.

2. Landeentgelt für:

2.1 Flugzeuge einschließlich Ultraleichtflugzeuge, Hubschrauber und Motorsegler

Tabelle 1

(MTOW)		Landeentgelt ohne erhöhtem Schallschutz €	Landeentgelt mit erhöhtem Schallschutz gemäß Pkt.3 dieser Entgeltordnung €
von	bis		
bis einschließlich kg	1000	10,08	8,40
1001 kg	1200	13,45	10,92
1201 kg	1400	21,85	19,33
1401 kg	2000	29,41	26,05
darüber hinaus je weitere angefangene 1000 kg		21,00	18,49

2.2 Landeentgelt für Segelflugzeuge
Segelflugzeuge 5,04 €

2.3 Variabler Teil des Landeentgeltes
Im geplanten gewerblichen Luftverkehr, im Charterverkehr sowie
Geschäftsflugverkehr haben Luftfahrzeughalter zusätzlich zum
Landeentgelt ein Passagierentgelt für ankommende Passagiere

- aus den zum Schengener Abkommen gehörenden Staaten
in Höhe von **18,00 €**
- und
- aus den nicht zum Schengener Abkommen gehörenden Staaten
in Höhe von **19,00 €**

pro Passagier zu entrichten.

3. Luftfahrzeuge mit erhöhtem Schallschutz sind:

3.1 Propellerflugzeuge und Motorsegler mit einer höchstzulässigen
Abflugmasse bis zu 9.000 kg, wenn die Luftfahrzeuge der Zulassung nach
ICAO Anhang 16 bzw. LSL entsprechen und die Lärmgrenzwerte lt. ICAO
Anhang 16, Kapitel 6, Abschnitt 6.3, bzw. LSL Kapitel VI. Tabelle VI. 2.3 um
mehr als 8 dB(A), oder LSL Kapitel VI. Tabelle VI. 2.4 um mehr als 4 dB(A),
oder die Lärmgrenzwerte lt. ICAO Anhang 16 Kapitel 10, bzw. LSL Kapitel X.
Tabelle X. 2.4 um mehr als 4 dB(A) unterschritten werden.

- 3.2 Hubschrauber, wenn sie die Zulassung entsprechend LSL Kapitel VIII erhalten haben und die Lärmgrenzwerte nach Tabelle VIII. 2.3 um mehr als 4 dB(A) unterschreiten.
- 3.3 Strahltriebwerke, soweit sie in der „Bonusliste für startende und landende Flugzeuge“ vom 18.02.2003 enthalten sind, oder wenn sie entsprechend ICAO Anhang 16 bzw. LSL zugelassen sind und die Lärmgrenzwerte lt. ICAO Anhang 16, Kapitel 2 oder 3, bzw. LSL Kapitel II. Tabelle II. 2.3 oder Kapitel III. Tabelle III. 2.3 um mindestens 4 dB (A) unterschreiten.
- 3.4 Zusätzlich alle Luftfahrzeuge deren Zulassung den Bestimmungen der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) vom 01.08.2004 entspricht.

Maßgebend für die Berechnung des Landeentgeltes ist die Vorlage eines amtlichen und nachprüfbaren Nachweises über die Einhaltung der unter Abs. 3.1 bis Abs. 3.4 genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor der Berechnung des Entgeltes. Erfolgt keine Vorlage eines Nachweises, so wird das Landeentgelt auf der Grundlage der Tabelle 1 – Landeentgelt ohne erhöhten Schallschutz – berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Die Vergleichstabellen für die Berechnungsgrundlagen sind in Teil 4 dieser Entgeltordnung enthalten.

4. Ermäßigungen

- 4.1 Schul- und Einweisungsflüge:
- Das ermäßigte Landeentgelt beträgt 50 % des Landeentgeltes nach Tabelle 1.
 - Landeentgelt für Schul- und Einweisungsflüge von Luftfahrzeugen mit einer MTOW über 3.000 kg werden zwischen Fluggesellschaft und FH HDF gesondert vereinbart.
Als Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung gelten Flüge, bei denen ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung Bedingungen erfliegt, die zur Erlangung eines Luftfahrerscheines oder einer Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) bzw. VO (EU) 1178/2011, Teil FCL erforderlich sind.
 - Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung gem. VO (EU) 1178/2011, Teil FCL durchführen muss.

Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zur Unterschiedsschulung und zum Vertrautmachen gemäß VO (EU) 1178/2011, Teil FCL. 710.

Für Luftsportvereine, deren Vereinssitz der Flughafen Heringsdorf ist oder wenn vertragliche Regelungen darüber bestehen, wird das Landeentgelt nach Tabelle 1 auf 50 % ermäßigt.

4.2 Historische Luftfahrzeuge

Für Landungen historischer Luftfahrzeuge mit einem Baujahr 1960 und früher ist ein Landeentgelt entsprechend Tabelle 2 zu zahlen.
Die Bestimmungen aus den Punkten 3. und 4.1 dieser Entgeltordnung sind dabei unwirksam.

Tabelle 2

MTOW	Landeentgelt
bis 1200 kg	10,00 €
1201 kg bis 5700 kg	15,00 €
5701 kg bis 7000 kg	20,00 €
ab 7001 kg	40,00 €

5. Sonderbestimmungen

5.1 Sondernutzungsentgelt

Für Starts und Landungen sowie für Dienstleistungen, die vom Personal der FH HDF außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flughafens auf Anforderung (PPR) durchgeführt werden, sind je Luftfahrzeug zusätzlich zu allen anderen Entgelten ein Entgelt nach Tabelle 3 zu entrichten. Es dient der Finanzierung der daraus entstehenden zusätzlichen Kosten.

Hierbei gilt ganzjährig in der Zeit (UTC) von:

Winter: 19:00 – 05:00 Uhr

Sommer: 20:00 – 04:00 Uhr

Die Berechnung der Sondernutzungszeit des Flughafens beginnt 1h vor der offiziell geplanten Landung (PPR-Öffnung) bis 15 Minuten nachdem der letzte Fluggast und die Flugbesatzung den Flughafen verlassen haben.

Dies gilt auch für Dienstleistungen des Personals der FH HDF die nicht im Zusammenhang mit Luftfahrzeugbewegungen stehen.

Erfolgt die Anmeldung eines Fluges nicht mindestens 24 Stunden vor Flugdurchführung wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Entgelte lt. Tabelle 3 erhoben.

Tabelle 3

(Alle Zeiten UTC)

MTOW		bis 2.000 kg	bis 5.700 kg	bis 14.000 kg	ab 14.001 kg
Winterzeit		Montags bis Samstags			
16.00 – 19.00	je angefangene 0,5 h	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €
19.00 – 05.00	je angefangene 1 h	400,00 €	700,00 €	900,00 €	1.200,00 €
05.00 – 08.00	je angefangene 0,5 h	100,00 €	150,00 €	200,00 €	300,00 €
		Sonntags und Feiertags			
16.00 – 19.00	je angefangene 0,5 h	75,00 €	150,00 €	170,00 €	270,00 €
19.00 – 05.00	je angefangene 1 h	600,00 €	1.200,00 €	1.100,00 €	1.650,00 €
05.00 – 08.00	je angefangene 0,5 h	150,00 €	350,00 €	340,00 €	540,00 €
Sommerzeit		Montags bis Samstags			
17.00 – 20.00	je angefangene 0,5 h	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €
20.00 – 04.00	je angefangene 1 h	400,00 €	700,00 €	900,00 €	1.200,00 €
04.00 – 07.00	je angefangene 0,5 h	100,00 €	150,00 €	200,00 €	300,00 €
		Sonntags und Feiertags			
17.00 – 20.00	je angefangene 0,5 h	75,00 €	150,00 €	170,00 €	270,00 €
20.00 – 04.00	je angefangene 1 h	600,00 €	1.200,00 €	1.100,00 €	1.650,00 €
04.00 – 07.00	je angefangene 0,5 h	150,00 €	350,00 €	340,00 €	540,00 €

- 5.2 Bei Notlandungen wegen Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung wird – sofern der Flughafen Heringsdorf nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist - kein Landeentgelt erhoben.
- 5.3 Sicherheitslandungen sind keine Notlandungen im Sinne von 5.2.
- 5.4 Bedienstete der Luftfahrtbehörden der Länder, des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur oder des Luftfahrt-Bundesamtes; sowie der Polizei und Bundeswehr mit Luftfahrzeugen bis zu einer MTOW von 5700 kg sind bei Dienstflügen von der Entrichtung des Landeentgeltes entsprechend Tabelle 2 während der veröffentlichten Betriebszeiten offiziellen Öffnungszeiten des Flughafens Heringsdorf befreit.

6. Abstellentgelt

Für das Abstellen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein dieser Entgeltordnung entsprechendes Abstellentgelt nach Tabelle 4 zu entrichten. Das Entgelt ist vor dem Start fällig.

Die Höhe des Abstellentgeltes berechnet sich nach der MTOW des Luftfahrzeuges. Die Berechnung des Abstellentgeltes beginnt für Luftfahrzeuge 2 Stunden nach der Landung und gilt für jeweils 24 Stunden.

Tabelle 4

(MTOW)	Entgelt (€)
bis einschließlich 2000 kg	6,72
darüber hinaus je weitere angefangene 1000 kg	5,46

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Die Lande- und Abstellentgelte sind vor dem Start in Euro zu entrichten; in besonderen Fällen können sie nach vorheriger Vereinbarung mit der FH HDF nachträglich entrichtet werden. In besonderen Fällen können die Entgelte nach vorheriger Vereinbarung mit der FH HDF mittels Rechnungslegung nachträglich entrichtet werden. Die Rechnungslegung erfolgt nach erbrachter Leistung. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt kosten- und spesenfrei in Euro auf eines der Konten der FH HDF zu zahlen. Die FH HDF behält sich vor, bei Zahlungsverzug entsprechend der gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 286, 288 BGB Verzugszinsen sowie sonstigen Verzugsschaden geltend zu machen und ggf. künftig Vorauszahlungen zu verlangen.

7.2 Für ein Vertragsverhältnis, das zwischen der FH HDF und dem Entgeltschuldner zustande kommt, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Entgeltschuldner mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, mit denen eine regelmäßige Geschäftsbeziehung besteht, sind verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz/Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen. Gleiches gilt, wenn der Entgeltschuldner nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung seinen Sitz nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt.

7.3 Die Lande- und Abstellentgelte sind Entgelte im Sinne von § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes.

Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer, soweit er im Sinne der §§ 4 und 8 UstG nicht umsatzsteuerbefreit ist, zusätzlich zu entrichten.

Diese Entgeltordnung ist Bestandteil des „Verzeichnisses der Lande- und Leistungsentgelte der Flughafens Heringsdorf GmbH“ und tritt am 17.10.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die vorhergehende Fassung außer Kraft.

Heringsdorf, den 17.10.2018

Flughafen Heringsdorf GmbH



Dirk Zabel
Geschäftsführer

Schwerin, den 17.10.2018

Ministerium für Energie, Infrastrukt-
tur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Im Auftrag

Musiałczyk

